



**Rechnungshof
Österreich**



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundeskanzleramt
Sektion Familie und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

Wien, 24. Juli 2026
GZ 2026-0.502.470

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 12. Juni 2026, GZ: 2026-0.471.861, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Mit den vorgeschlagenen Novellen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes und des Familienlastenausgleichsgesetzes sollen u.a. – zur Vermeidung einer parallelen Gewährung staatlicher Leistungen für dieselben elterlichen Unterhaltsverpflichtungen – Bezieher und Bezieherinnen von Grundversorgung vom Kreis der anspruchsberechtigten Personen bei der Familienbeihilfe, ausgenommen werden. Der Zugang zum Kinderbetreuungsgeld soll für subsidiär Schutzberechtigte und für Ukraine-Vertriebene insbesondere durch den Entfall des Erwerbstätigkeitserfordernisses erleichtert werden.

Die Erläuterungen führen aus, dass aufgrund der Neuregelungen im Zusammenhang mit Kinderbetreuungsgeld 600 zusätzliche Fälle erwartet werden, für die im Zeitraum 2026 bis 2030 ein Mehraufwand von insgesamt 26,05 Mio. EUR geschätzt werde. Die gesamten Mehrkosten bei der Familienbeihilfe werden für den Zeitraum 2026 bis 2030 mit 76,28 Mio. EUR beziffert.

Der RH weist dazu darauf hin, dass in den wirkungsorientierten Folgenabschätzungen die Mehrauszahlungen für Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld angegeben werden, nicht jedoch mögliche Einsparungen zu dem in der WFA genannten Ziel 1 – Vermeidung eines Doppelbezugs von Grundversorgungsleistungen und Familienbeihilfe – beziffert werden. Der für das Ziel 1 angegebene Indikator (Verringerung der Anzahl der 0 bis 24-jährigen Personen in der Grundversorgung; Zielzustand Reduktion um zumindest 5 %), lässt auch keine Rückschlüsse darüber zu, ob und in welcher Höhe Doppelbezüge vorliegen.

Der RH hält weiters fest, dass nach den Erläuterungen zwar erwartet wird, dass „mit dem vorgeschlagenen Entwurf ein Anreiz für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unter den Grundversorgungsbe-

ziehenden mit einem Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt (Subsidiär Schutzberechtigte, Ukraine-Vertriebene) geschaffen wird“, eine entsprechende Rechnung in den finanziellen Auswirkungen (etwa: in Folge Arbeitsaufnahme weniger Auszahlungen in der Grundversorgung, geringere Ersparnis bei der – dann diesen Personen wieder – zustehenden Familienleistungen, gegebenenfalls Einnahmen aus Einkommensteuer) aber fehlt.

Da die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen nach Ansicht des RH insofern nicht vollständig und nachvollziehbar dargestellt werden, entsprechen die vorliegenden Erläuterungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek